

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 16. Januar 2004****in der Rechtssache T-113/02: Gustaaf van Dyck gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst — Anfechtungsklage — Beschwerde  
Maßnahme — Unzulässigkeit)**

(2004/C 94/117)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

In der Rechtssache T-113/02, Gustaaf van Dyck, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Wuustwezel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: S. Corbanie Rechtsanwältin, und A. E. Bywater, Solicitor, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und H. M. H. Speyart) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2002 über die Zurückweisung der Beschwerde vom 14. August 2001, der Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2001 über die Zurückweisung der Beschwerde und der angeblichen Entscheidung der Kommission unbekanntem Datum über die Überprüfung der Beurteilung des Klägers, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal, der Richterin V. Tiili und des Richters M. Vilaras am 16. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 131 vom 1.6.2002.**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 14. Januar 2004****in der Rechtssache T-202/02, Makedoniko Metro und Michaniki AE gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Öffentliche Bauaufträge — Unterbleiben der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit)**

(2004/C 94/118)

*(Verfahrenssprache: griechisch)*

In der Rechtssache T-202/02, Makedoniko Metro mit Sitz in Saloniki (Griechenland) und Michaniki AE mit Sitz in Maroussi Attikis (Griechenland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Gonis, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Konstantinidis) wegen Ersatz des den Klägerinnen angeblich aufgrund der Entscheidung der Kommission, das Verfahren über ihre Beschwerde Nr. 97/4188/P, eingereicht am 23. Januar

1997, betreffend die Ausschreibung eines öffentlichen Bauauftrags über die Planung, den Bau, die Selbstfinanzierung und den Betrieb der U-Bahn von Saloniki (Griechenland) durch den griechischen Staat, einzustellen, entstanden ist, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal, der Richterin V. Tiili und des Richters M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 14. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 274 vom 9.11.2002.**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 26. Januar 2004****in der Rechtssache T-386/02 Lamprecht AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) <sup>(1)</sup>****(Erledigung der Hauptsache)**

(2004/C 94/119)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

In der Rechtssache T-386/02, Lamprecht AG mit Sitz in Zürich (Schweiz), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri und A. Castán P'rez-Gómez, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: S. Laitinen und J. García Murillo), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Clickview Ltd (ehemals J. Tricot & Sons Ltd) mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich), betreffend eine Klage der Inhaberin der nationalen Wortmarke „Emoswiss“ für Waren der Klassen 10, 24 und 25 auf Aufhebung der Entscheidung R 275/2001-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 12. Juli 2002 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, mit der der Widerspruch der Klägerin gegen die Anmeldung des Wortzeichens „Emos“ als Gemeinschaftsmarke für Waren der Klasse 25 zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 26. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1) Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 55 vom 8.3.2003.